



Keuchhusten (Pertussis)

Erreger:

Keuchhusten wird durch *Bordetella pertussis*, einem Bakterium, ausgelöst. Es können aber auch ähnliche Krankheitsbilder durch andere Erreger ausgelöst werden.

Übertragungswege:

Pertussis ist hoch kontagiös. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion, die durch engen Kontakt mit einer infektiösen Person innerhalb eines Abstandes bis zu ca. 1 Meter durch Husten, Niesen oder Sprechen erfolgen kann.

Inkubationszeit:

6-20 Tage; gewöhnlich 9-10 Tage

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Die Ansteckungsfähigkeit beginnt am Ende der Inkubationszeit, erreicht ihren Höhepunkt während der ersten beiden Wochen der Erkrankung und kann bis zu 21 Tage nach Beginn des Hustens andauern. Bei Durchführung einer antibiotischen Therapie verkürzt sich die Dauer der Ansteckungsfähigkeit auf etwa 5 Tage nach Beginn der Therapie.

Krankheitsbild:

Pertussis kann mehrere Wochen bis Monate andauern. Die typische Erstinfektion bei Ungeimpften verläuft in drei Stadien:

- 1-2 Wochen: Ist durch grippeähnliche Symptome wie Schnupfen, leichten Husten, Schwäche und kein oder nur mäßiges Fieber gekennzeichnet.
- 4-6 Wochen: In diesem Stadium kommt es zu anfallsweise auftretenden Hustenstößen, gefolgt von einem Ziehen beim Einatmen. Das typische Keuchen oder Juchzen entsteht durch die plötzliche Inspiration gegen eine geschlossene Glottis am Ende des Anfalles. Die Hustenattacken gehen häufig mit Hervorwürgen von zähem Schleim und anschließendem Erbrechen einher. Die Attacken können sehr zahlreich sein und treten bei manchen Patienten gehäuft nachts auf. Fieber fehlt weiterhin oder ist gering ausgeprägt; höhere Temperaturen können auf eine bakterielle Sekundärinfektion hinweisen.
- 6-10 Wochen: Es kommt zum allmählichen Abklingen der Hustenanfälle.

Pertussis verläuft bei Jugendlichen und Erwachsenen oftmals als lang dauernder Husten ohne typische Hustenanfälle. Bei Säuglingen findet man häufig kein ganz charakteristisches Bild, hier stehen als Symptomatik nicht selten Apnoen (Atemstillstände) im Vordergrund.

Therapie:

Eine antibiotische Therapie beeinflusst Dauer und Heftigkeit der Hustenattacken häufig nicht wesentlich, da sie in der Regel nicht früh genug eingesetzt wird, um eine deutliche klinische Verbesserung zu erzielen. Sie kann jedoch zur Unterbrechung der Infektionskette von erheblicher Bedeutung sein.

Impfung:

Grundimpfung für Säuglinge und Kleinkinder: Je eine Impfung im Alter von 2, 3 und 4 Monaten, eine weitere Impfung im Alter zwischen 11 und 14 Monaten sowie eine erste Auffrischung mit 5 - 6 Jahren und eine weitere zwischen 9 und 17 Jahren. Impflücken sollten insbesondere bei Jugendlichen geschlossen werden. Für Erwachsene empfiehlt die Ständige Impfkommission die nächste fällige Impfung gegen Tetanus und Diphtherie einmalig als Tetanus – Diphtherie – Keuchhusten-Impfung durchzuführen. Weitere Informationen zur Keuchhustenimpfung und anderen Impfungen finden Sie unter www.stiko.de.



Regelungen für Gemeinschaftseinrichtungen

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Kinder und Jugendliche, die an Keuchhusten erkrankt sind, oder bei denen ein Verdacht auf eine Erkrankung besteht, Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindergärten, und Schulen) nicht betreten und Veranstaltungen von Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dies gilt auch für die Beschäftigten soweit Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen Kontakt zu den Betreuten besteht.

Erkrankte Personen dürfen frühestens 5 Tage nach Beginn einer wirksamen medikamentösen Behandlung mit einem Antibiotikum die Einrichtung wieder besuchen bzw. 21 Tage nach Beginn des Hustens, wenn keine antibiotische Behandlung durchgeführt wurde. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

Krankheitsverdächtige (Personen mit Husten, die Kontakt zu einer an Keuchhusten erkrankten Person hatten) dürfen bei Vorliegen eines negativen Befundes eines Nasenrachenabstriches (negativen PCR) oder 5 Tage nach Beginn einer Antibiotikatherapie oder ohne Antibiotikatherapie 21 Tage nach Beginn des Hustens die Einrichtung wieder besuchen.

Gesunde Kontaktpersonen können die Gemeinschaftseinrichtung weiterhin besuchen, solange keine Keuchhusten-typischen Symptome auftreten.

Allgemeine Empfehlungen zur Verhütung von Folgeinfektionen:

Für enge Kontaktpersonen ohne ausreichenden Impfschutz (u.a. Familie, Wohngemeinschaft, Gemeinschaftseinrichtungen), besteht die Empfehlung für eine vorsorgliche antibiotische Therapie (Chemoprophylaxe). Die Chemoprophylaxe sollte maximal bis 10 Tage nach dem letzten Kontakt zu einem Erkrankten erfolgen.

Geimpfte Kontaktpersonen sind vor der Erkrankung weitgehend geschützt, können aber vorübergehend mit Bakterien besiedelt sein und damit eine Infektionsquelle darstellen. Daher sollten auch geimpfte enge Kontaktpersonen vorsichtshalber eine antibiotische Therapie erhalten, wenn sich in ihrer Umgebung gefährdete Personen befinden, wie z. B. Ungeimpften oder nicht vollständig geimpfte Säuglinge oder Personen mit chronischen Grundleiden.

Meldepflicht nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nach §34 Abs. 6 IfSG ist das Gesundheitsamt durch die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich über das Auftreten einer Keuchhustenerkrankung bzw. einen Krankheitsverdacht zu benachrichtigen. Wenn eine Keuchhustenerkrankung bzw. der Krankheitsverdacht bei Kindern oder Jugendlichen, die eine Kindergemeinschaftseinrichtung besuchen auftritt, haben die Erziehungsberechtigten der Leitung der Einrichtung hiervon unverzüglich Meldung zu machen (§ 34 (5) IfSG). Die vorgenannte Meldepflicht gilt auch für die Beschäftigten der Einrichtung.

Wo kann ich mich informieren?

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unter infektionsschutz@kreis-stormarn.de gern zur Verfügung.